

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/da0f080c-c0d0-31b4-a5ed-55b6a591240c>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 45j WHG - Überprüfung und Aktualisierung

Die Anfangsbewertung nach [§ 45c Absatz 1](#), die Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach [§ 45d Satz 1](#), die nach [§ 45e Satz 1](#) festgelegten Ziele, die Überwachungsprogramme nach [§ 45f Absatz 1](#) sowie die Maßnahmenprogramme nach [§ 45h Absatz 1](#) sind alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

